



Tiroler Umweltschwaft

Mag. Michael Reischer

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
z.Hd. Dr. Michael Plank
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Telefon 0512/508-3484
Fax 0512/508-3495
landesumweltschwaft@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

TIWAG- Tiroler Wasserkraft AG, Innsbruck; Speicherkraftwerk Kühtai – Stellungnahme der Landesumweltschwaft gemäß § 9 Abs 5 UVP-G 2000

Geschäftszahl LUA-0-4.1/21/14 (U-5225/92)

Innsbruck, 23.08.2011

Sehr geehrter Dr. Michael Plank!

Mit Bezug zum Edikt vom 21.06.2011 (U-5225/92) gibt die Tiroler Umweltschwaft (in Folge kurz TUA) folgende

Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitserklärung

zum Vorhaben „Speicherkraftwerk Kühtai, TIWAG- Tiroler Wasserkraft AG, Innsbruck“ ab:

Allgemeines

Mit Eingabe vom 23.12.2009, ergänzt bzw. geändert mit Schriftsätzen vom 13.12.2010 und 10.06.2011 beantragt die TIWAG Tiroler Wasserkraft AG, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, die Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Speicherkraftwerk Kühtai“.

Gegenstände des Vorhabens sind im Wesentlichen

- ein **Jahresspeicher Kühtai** mit einem Nutzinhalt von 31 Millionen Kubikmeter samt Staudamm als Talsperre mit einer maximalen Dammhöhe über Urgelände von rund 113 m;
- ein **unterirdischer Trieb-/Pumpwasserweg** vom neuen Speicher Kühtai zum höher gelegenen bereits bestehenden Speicher Finstertal samt Kavernenkraftwerk bzw. Kavernenpumpwerk (**140 MW** Leistung bei Pumpbetrieb vom neuen Jahresspeicher Kühtai hinauf zum Speicher Finstertal; **130 MW** Leistung bei Turbinenbetrieb und damit Abarbeitung des Triebwassers aus dem Finstertaler Speicher);
- eine **Energieableitung** (Turbinenbetrieb) und **Energiezuleitung** (Pumpbetrieb) vom Kavernenkraftwerk Kühtai 2 zum bestehenden Kraftwerk;

- ein **Beileitungssystem** mit einer Länge von 25,5 km aus dem hinteren Stubaital über das mittlere östliche Ötztal bis zum Speicher Kühtai;
- **Wasserfassungen** an folgenden Bächen: Fernaubach, Daunkogelfernerbach und Unterbergbach im hinteren Stubaital sowie Fischbach, Schranbach und Winnebach im Bereich der Einhänge der westlichen Stubai Alpen in das mittlere Ötztal und
- Pumpstationen im Bereich der Wasserfassungen Unterbergbach und Fischbach.

Zusätzlich sind zahlreiche landschaftspflegerische, naturschutzfachliche und gewässerökologische Begleitmaßnahmen sowie Lawinenschutzanlagen, Wasserversorgungseinrichtungen, (vorübergehende) Gewässerschutzanlagen, (vorübergehende) Baustromversorgungseinrichtungen, Zufahrtsstrassen und Mess- und Kontrolleinrichtungen vorgesehen.

Das geplante Vorhaben soll somit Wasser aus den angeführten Einzugsgebieten fassen, im neuen Speichersee Kühtai sammeln und über ein Kavernenpumpwerk in die bestehende Anlage (Speicher Finstertal) einleiten.

Von dort können die neu bzw. alt gefassten Wasser entweder über das alte Kraftwerk oder im Wälzbetrieb mit dem Speicher Kühtai abgearbeitet und wieder hochgepumpt werden. Dieser Wälzbetrieb ist laut Einreichunterlagen sowohl in stündlichen, täglichen und wöchentlichen Rhythmen vorgesehen und somit antragsgegenständlich.

Festzuhalten ist, dass ohne die bestehende Anlage durch das neu geplante Vorhaben kein Strom erzeugt werden kann. Erst nach Hinaufpumpen in den bestehenden Finstertaler-Speicher kann die Stromerzeugung in der alten Anlage oder im Kavernenkraftwerk beginnen.

Anders formuliert besitzt das geplante Erweiterungsvorhaben keine Turbine (=notwendiger Bestandteil eines Wasserkraftwerkes), sondern lediglich eine Pumpe. Erst aus Sicht der bestehenden Altanlage (vom Finstertalerspeicher aus in Richtung neu geplantem Kühtaispeicher betrachtet) ist die Pumpe in ihrer Funktion als Turbine anzusprechen.

Die Altanlage und die neu geplanten Anlagenteile stellen somit eine einheitliche Betriebsanlage dar, die denselben Zweck erfüllt, in direktem Kontakt zueinander steht (wenn auch oft nur „unterirdisch“) und die nur miteinander funktioniert und betrieben werden kann.

In diesem Zusammenhang ist aus Sicht der TUA ergänzend festzuhalten, dass der Name SKW Kühtai –speziell im Hinblick auf die Beteiligung der Öffentlichkeit im Zuge des UVP-Verfahrens– irreführend ist. **Pumpspeicherkraftwerk Kühtai** wäre aus Sicht der TUA die korrekte Bezeichnung für das beantragte Vorhaben.

Wesentliche Mängel aus Sicht der Tiroler Umweltanwaltschaft

A) Fehlende Beschreibung der Vorbelastungen der Altanlage

Die vorliegende UVE enthält keine Angaben bezüglich der Vorbelastungen der bestehenden Anlagenteile der Kraftwerksgruppe Sellrain-Silz im für das UVP-Verfahren notwendigen Betrachtungsraum. Speziell für die Fachbereiche Pflanzen und deren Lebensräume, Tiere und deren Lebensräume, Naturhaushalt, Gewässerökologie, Landschaftsbild, Erholungswert und Tourismus ist aber davon auszugehen, dass diese Vorbelastungen erheblich sind bzw. nicht

dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.

Aufgrund der gesetzlichen Anforderungen an das Umweltverträglichkeitsgutachten ("*...in einer umfassenden und zusammenfassenden Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17....*") bzw. aufgrund der gesetzlichen Anforderungen an die schlussendliche Entscheidung der Behörde ("*...die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten...*") ist seitens der Tiroler Umweltanwaltschaft (wie bereits mehrmals mündlich und schriftlich kundgetan, vgl. LUA-0-4.1/21/4 vom 01.04.2010 bzw. LUA-0-4.1/21/5 vom 16.11.2010 bzw. Stellungnahme des Lebensministeriums vom 30.03.2010, Seite 4, dritter Absatz) nochmalig ausdrücklich fest zu halten, dass die Beurteilung, ob das geplante Vorhaben umweltverträglich ist oder nicht, nur unter Berücksichtigung der Vorbelastungen der Altanlage erfolgen kann und darf.

Dabei geht die Tiroler Umweltanwaltschaft davon aus, dass durch das Fehlen qualifizierter Unterlagen zu den Emissionen der Altanlage entscheidungswesentliche Fragestellungen nicht beantwortet werden können. Beispielhaft dürfen folgende Fragen angeführt werden:

Entspricht das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der Vorbelastungen dem Artikel 11 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich „Naturschutz und Landschaftspflege“ (BGBl III Nr 236/2002)?

Entspricht das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der Vorbelastungen dem Artikel 2 Abs 4 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich „Energie“ (BGBl III Nr 237/2002)?

Inwieweit werden die verordneten Ziele des Naturparks Ötztaler Alpen durch die Emissionen der Altanlage und die zukünftig zu erwartenden Emissionen der Erweiterung in Summe beeinträchtigt?

Wie viele größere Bäche (EZG>10km²) werden nach Durchführung der geplanten Erweiterungen und unter Berücksichtigung der Vorbelastung der Betriebsanlage im Ruhegebiet Stubai Alpen in einer besonders hohen ökologischen und damit in einer besonders hohen erholungstechnischen Qualität erhalten bleiben?

Aufgrund des Fehlens von Unterlagen zu den Vorbelastungen der Altanlage ergeben sich aus Sicht der Tiroler Umweltanwaltschaft gravierende Bedenken gegenüber einer Fortführung des UVP-Verfahrens und sollte aus Sicht der TUA ein sofortiger diesbezüglicher Verbesserungsauftrag ergehen. Da es sich dabei um einen verfahrens- und schlussendlich entscheidungswesentlichen Kritikpunkt aus Sicht der TUA handelt, darf folgende Rechtsmeinung angeführt werden:

1. Die bestehende Anlage und die geplante Erweiterung stellen eine einheitliche Betriebsanlage dar.

Als gewerbliche Betriebsanlage ist die Gesamtheit jener Einrichtungen anzusehen, die dem Zweck des Betriebs eines Unternehmens gewidmet sind und in örtlichem Zusammenhang stehen (VwGH 94/04/0223; 2005/04/030, 97/04/0139, 97/04/0139, 95/04/137). In seiner ständigen Rechtssprechung führt der Verwaltungsgerichtshof dabei als wesentliches Kriterium an, dass die tatsächlichen Betriebsabläufe eine Einheit bilden.

Da die Altanlage mit der geplanten Erweiterung in einem direkten räumlichen Zusammenhang steht (alle Anlagenteile sind zumindest unterirdisch über Wasserstollen miteinander verbunden), beide Anlagenbereiche denselben Zweck verfolgen bzw. die geplante Erweiterung ohne die Altanlage nicht den Charakter eines

Wasserkraftwerkes aufweisen würde (eine Turbine zur Stromerzeugung aus den Wässern der Neuanlage fehlt!), ist somit eindeutig von einer einheitlichen Betriebsanlage auszugehen.

2. Die Altanlage führt zu Emissionen, die nicht umweltverträglich sind.

Jede Form von Auswirkungen, die von einer Anlage ausgeht und die die Schutzgüter des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 beeinträchtigen kann, ist als **Emission** zu betrachten (vgl. Baumgartner/Petek 2010, Kurzkomentar zum UVP-G 2000, §17 Abs 2 Z 2). Beispielhaft werden im Kurzkomentar die Versiegelung von Boden bzw. die Veränderung des Landschaftsbildes als Immissionskategorien angeführt.

Somit sind zunächst die bestehenden Wasserfassungen (vgl. Schreiben vom 16.11.2010, LUA-0-4.1/21/5), die bestehenden Speicherteiche Finstertal und Längental bzw. die bestehenden oberirdischen Anlagenteile als mögliche Emissionsquellen hinsichtlich der Schutzgüter des UVP-G 2000 (z.B.: Gewässerökologie, Naturhaushalt, Lebensraum heimischer Tiere und Pflanzen, Erholungswert, Landschaftsbild) anzusehen. Über die Qualität bzw. Quantität der Emissionen der Altanlage liegen keine Daten vor, für den speziellen Bereich der Emission „vollständiger Wasserentzug an den bestehenden Wasserfassungen“ ist aber bereits ohne Unterlagen festzuhalten, dass dieser erheblich und für die Bereiche Gewässerökologie und Naturhaushalt als nicht umweltverträglich anzusehen ist. Diese Einschätzung basiert auf der Tatsache, dass sich Immissionen im Bereich von Materien, bei denen ein Stand der Technik vorgegeben ist, auch an diesen zu halten haben (vgl. Ausführungen zum Immissionsminimierungsgebot des UVP-G 2000, Baumgartner/Petek 2010, S 172). Die fehlende Dotierwasserabgabe an den bestehenden Wasserfassungen entspricht dem im Wasserrechtsgesetz (§ 12a WRG 1959) festgeschriebenen Stand der Technik dezidiert nicht.

In weiterer Folge ist aus Sicht der Tiroler Landesumweltanwaltschaft zudem davon auszugehen, dass das Trockenlegen von großen, ansonsten natürlichen Bächen und Bachläufen im Ruhegebiet Stubai Alpen zu erheblichen Auswirkungen hinsichtlich der zu schützenden Güter Landschaftsbild und Erholungswert geführt hat. Im Analogieschluss zu den Ausführungen in der UVE wird diese Einschätzung zur Eingriffserheblichkeit des Wasserentzuges hinsichtlich Landschaftsbild und Erholungswert sehr deutlich bestätigt (z.B.: geht der Fachbeitrag Landschaftsbild/Erholungswert von sehr großen Eingriffserheblichkeiten durch den Wasserentzug am Fischbach und am Winnebach aus, obwohl eine Restwasserabgabe an diesen Bächen –im Gegensatz zu den bestehenden Wasserfassungen der Altanlage– vorgesehen ist!)

3. Aufgrund der Nicht-Umweltverträglichkeit der Altanlage kann die geplante Erweiterung selbst unter bestmöglicher Rücksichtnahme auf die Schutzgüter unter Berücksichtigung der vorliegenden Ergebnisse der UVE nicht umweltverträglich werden.

Entsprechend der ständigen Rechtssprechung führt der Umweltsenat in seinem Erkenntnis vom 21.03.2002 folgendes aus (US 1A/2001/13-57):

„Weder das AWG (VwGH 99/07/0064) noch das UVP-G 2000 enthalten eine Bestimmung, die eine Genehmigung eines Vorhabens bei bereits über Grenzwerten

liegender Vorbelastung der Umgebung grundsätzlich untersagen würde. Eine Zusatzbelastung im Fall einer überhöhten Vorbelastung kann dann als nicht im Widerspruch mit den Zielsetzungen des § 17 Abs. 2 Z 2 und Abs. 5 UVP-G 2000 bewertet werden, wenn sie sowohl im Verhältnis zur Vorbelastung als auch zu den zu beachtenden Umweltqualitätsstandards geringfügig ist. Zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit von Zusatzbelastungen ist das „Schwellenwertkonzept“ ein fachlich geeignetes Instrument.“

Da jedoch die UVE in den infrage kommenden Fachbereichen (Gewässerökologie, Landschaftsbild/Erholungswert, Tiere und deren Lebensräume und Pflanzen und deren Lebensräumen) zu Auswirkungen kommt (Anmerkung: unabhängig von der Qualität der UVE, siehe dazu die anstehenden Ausführungen zu den einzelnen Fachbeiträgen), die teilweise deutlich über der Geringfügigkeit zu liegen kommen, ist aus Sicht der Tiroler Umweltanwaltschaft eine Genehmigung der geplanten Erweiterung bzw. die Feststellung der Umweltverträglichkeit mit heutigem Erkenntnisstand dezidiert ausgeschlossen.

4. Gerade aufgrund der gebietsübergreifenden, raumwirksamen Belastungen, die durch die Altanlage und das geplante Erweiterungsvorhaben verursacht werden, ist eine Gesamtbetrachtung im UVP-Verfahren unbedingt erforderlich.

Die Tiroler Umweltanwaltschaft geht mit heutigem Erkenntnisstand (vorbehaltlich der Ergebnisse des Umweltverträglichkeitsgutachtens) davon aus, dass sich die Vorbelastungen durch die Altanlage mit den zu erwartenden Belastungen des Erweiterungsvorhabens nicht lokal aufsummieren werden (bis auf etwaige relevante Kumulationen von Auswirkungen des Altbestandes mit denen des geplanten Erweiterungsvorhabens für den Bereich des Inns unterhalb von Silz), jedoch in Summe zu einer deutlich erhöhten Belastung innerhalb der jeweils betroffenen Schutzgüter des UVP-G 2000 bzw. der betroffenen Materiengesetze führen werden (vgl. BERGTHALER, WEBER, WIMMER 1998: Die Umweltverträglichkeitsprüfung, Kap. IX, Rz 48 und 49).

Allein schon aufgrund der Tatsache, dass alle bestehenden Wasserfassungen und alle neu geplanten Wasserfassungen (bis auf die WF Fernaubach) im Bereich des Ruhegebietes Stubai Alpen zu liegen kommen, ist eine Gesamtdarstellung der Belastungen der Altanlage und des geplanten Erweiterungsvorhabens im Hinblick auf die betroffenen Schutzgüter bzw. im Hinblick auf die Schutzziele des Ruhegebietes im Sinne des Immissionsminimierungsprinzips gemäß § 17 Abs 2 Z 2 sowie im Sinne einer umfassenden und zusammenfassenden Gesamtschau hinsichtlich § 12 Abs 5 Z 1 unbedingt erforderlich.

B) Allgemein verständliche Zusammenfassung und Kurzzusammenfassungen der Fachbeiträge

Ziel der allgemein verständlichen Zusammenfassung sollte es sein, die wesentlichen Eckpfeiler des geplanten Vorhabens, der vom Projekt möglicherweise beeinträchtigten Umwelt, der möglichen Auswirkungen und der geplanten Maßnahmen nichttechnisch und allgemein verständlich darzustellen.

In seiner Stellungnahme vom 30.03.2010 zum Konzept der UVE (Zahl: 162-158/10) führt der Vertreter des Lebensministeriums folgendes zur Qualität der allgemein verständlichen Zusammenfassung aus:

„Gemäß § 6 Abs. 1 Z 6 UVP-G 2000 hat die UVE eine allgemein verständliche Zusammenfassung jener Informationen zu enthalten, die im Rahmen der UVE gewonnen wurden (Z 1–5). Diese hat den Zweck, dass sich auch Nicht-Fachleute einen Überblick über das Vorhaben und dessen Umweltauswirkungen machen können. Insbesondere dient sie NachbarInnen zur Information und möglichen Vergewisserung, ob ihren Befürchtungen oder Bedenken ausreichend Rechnung getragen worden ist. Laut Verwaltungsgerichtshof stellt das Fehlen einer ausreichend allgemein verständlichen Zusammenfassung einen Mangel dar, verfahrensökonomisch bedeutet dies meist eine erhebliche Verzögerung. Die vorliegende allgemein verständliche Zusammenfassung erfüllt diese Anforderungen nicht, weil sie hinsichtlich der relevanten Schutzgüter nur sehr kursorische Ausführungen enthält, insbesondere im Hinblick auf die Darstellung der verbleibenden Auswirkungen. Diese werden außerdem nicht in konsistenter Weise entsprechend den Ergebnissen der einzelnen Fachberichte bewertet, sondern durchgehend als geringer bedeutend eingestuft. Die Zusammenfassung ist daher weder nachvollziehbar noch geeignet, interessierten BürgerInnen ausreichende Informationen zu liefern (vgl. VwGH vom 24. Februar 2006, 2005/04/0044, S 80). Die allgemein verständliche Zusammenfassung ist daher zu überarbeiten.“

Aus Sicht der Tiroler Umweltanwaltschaft ist festzuhalten, dass die Überarbeitung im Sinne der obigen Ausführung nicht bzw. nur teilweise erfolgte. Es kann weiterhin festgestellt werden, dass im ersten Schritt in der zusammenfassenden Darstellung eines Fachbereiches teilweise festgestellte hohe bzw. sehr hohe Auswirkungen aufgrund von Mittelungsprozessen innerhalb eines Fachbereiches nicht mehr angesprochen werden. Im zweiten Schritt der Abstrahierung der Ergebnisse der UVE zu einer allgemein verständlichen Zusammenfassung werden dann geringere Auswirkungen auf die Umwelt hervorgehoben und höhere Auswirkung weggelassen bzw. verwässernd dargestellt (z.B.: Seite 34, fünfter Absatz: „Die Auswirkungen entlang der Restwasserstrecken sind in der Niederwasserzeit meist gering, in der Übergangs- und Hochwasserzeit mittel bis hoch, da“; Anmerkung: Im Fachbereich wird jedoch angeführt, dass die Auswirkung entlang der Restwasserstrecken z.B.: über weite Bereiche des Fischbaches als sehr hoch einzustufen sind).

C) Fachbeiträge

FB Gewässerökologie

Nach Ansicht der Tiroler Umweltanwaltschaft sind die Unterlagen für diesen Fachbereich umfangreich, gut strukturiert und über weite Bereiche nachvollziehbar.

Die schlussendlichen Feststellungen zu den jeweiligen ökologischen Zuständen werden jedoch bei der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens durch den/die Sachverständige sehr kritisch zu hinterfragen sein: Teilweise stützt sich die Einstufung in einen guten (und nicht sehr guten ökologischen) Zustand auf Einzelmessungen, bei denen der sehr gute ökologische Zustand nur in einem Teilbereich nicht erfüllt wurde. Nach Ansicht der TUA hätten diese Ergebnisse durch Nachbeprobungen plausibilisiert werden müssen, da anthropogene Einflüsse in diesen Gewässerabschnitten nicht bekannt sind und Vorort nicht vorgefunden werden konnten, z.B.: im Bereich der Wasserfassung Winnebach:

Im Bereich dieses Wasserkörpers (305070049) wurden jeweils sehr guter Zustände für die

hydromorphologische und die chemische Qualitätskomponente festgestellt. Hinsichtlich Phytobenthos kommt der Fachbereich zum Schluss, dass zwei der drei Bewertungsmodule einen sehr guten Zustand ergeben und lediglich in einem Bewertungsmodul des Phytobenthos die Bewertung einen guten Zustand ergibt (*„....Vor allem bei den Letztgenannten (Fischbach Stelle 2 an beiden Terminen, Schranbach Stelle 8 im Winter, Winnebach Stelle 10 an beiden Terminen und Daunkogelfernerbach Stelle 18 im Winter) ist also eine ganz deutliche Tendenz in Richtung sehr guter Zustand angezeigt....“*) Im Bereich Makrozoobenthos wurde für den Spätherbst der sehr gute Zustand festgestellt, im Spätwinter ergaben die Untersuchungen einen guten Zustand.



Abbildung: Der Wasserkörper 305070049 des Winnebaches, der mit einem guten ökologischen Zustand bewertet wurde.

Der Winnebach weist im betroffenen Abschnitt (eigene fachkundige Erhebungen im Zuge einer Begehung vom 14.07.2010) einen stark verzweigten Verlauf, niedriges Gefälle und begleitende Wiesen-/Feuchtwiesenbereiche mit teilweisem Niedermoorcharakter auf. Anthropogene Einflüsse konnten weder dem Wasserbuch, noch den verfügbaren Almdaten (keine almwirtschaftliche Nutzung in diesem Bereich) entnommen bzw. im Zuge des Lokalausgleichs festgestellt werden. Lediglich der Fußsteig zur Winnebachseehütte führt an den orographisch rechten Einhängen (circa 40 bis mehrere hundert Meter oberhalb des Baches) entlang. Die Winnebachseehütte kommt circa 130 Höhenmeter oberhalb des betroffenen Abschnittes in einer eigenen Geländekammer (Einzugsgebiet des Fischbaches, HZB: 2-8-92-54-12-d, einem kleinen Seitenbach des Winnebaches) zu liegen.

Aufgrund des gänzlich fehlenden anthropogenen Einflusses ist es für die TUA nicht nachvollziehbar, dass dieser Wasserkörper nur einen guten ökologischen Zustand aufweist. Für die TUA ist es vorstellbar, dass die Methode der ökologischen Zustandsbewertung genau für derartige Fließgewässerabschnitte (flache, verzweigte Fließgewässerabschnitte im Hochgebirge mit geringen Fließgeschwindigkeiten und höheren feinen Geschiebeanteilen) aufgrund der Referenzartenzuordnung den ökologischen Zustand unter Umständen „unterschätzt“. Die TUA geht davon aus, dass derartige Flachstrecken schon natürlicherweise einen höheren stofflichen Eintrag aus der Umgebung aufweisen, als vergleichbare steilere Fließstrecken (z.B.: die steile Kaskade unterhalb der Wasserfassung, bei der eindeutig ein sehr guter Zustand festgestellt wurde!). Dieser natürlicherweise erhöhte stoffliche Eintrag in Verbindung mit einem deutlich verringerten Austausch der fließenden Welle mit der Atmosphäre wäre nach Ansicht der TUA durchaus in der Lage, innerhalb des festgelegten Methodenkonzeptes zur Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (QZV Ökologie OG) speziell für den Bereich Trophie/Saprobie die eigentlichen ökologischen Zustände zu unterschätzen. Die Tatsache, dass in der steilen Fließstrecke unterhalb der Wasserfassung eindeutig ein sehr guter Zustand festgestellt wurde, und die Tatsache, dass die Einschätzung des guten ökologischen Zustandes auf den Ergebnissen der Bewertungsmodule zur Trophie/Saprobie des Phytobenthos bzw. des Makrozoobenthos beruht, bekräftigen nach Ansicht der TUA diese Einschätzung.

Aus Sicht der TUA sind somit die festgestellten guten ökologischen Zustände mit besonderem Augenmerk auf natürliche, flachere Fließstrecken der vom Erweiterungsvorhaben betroffenen Bäche im Rahmen der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens zu prüfen und gegebenenfalls durch Expertenmeinung abzuändern (z.B.: oberster Abschnitt des Schranbaches).

Die über weite Bereiche erfolgte Einstufung der Eingriffsintensität des Wasserentzuges an den geplanten Wasserfassungen als „mäßig“ bzw. in weiterer Folge der Eingriffserheblichkeit als „hoch“ bzw. „mittel“ (und nicht „sehr hoch“) kann seitens der Tiroler Umweltanwaltschaft nicht nachvollzogen werden. Zahlreiche Fließgewässerabschnitte am Fischbach, Winnebach, Fernaubach, Daunkogelfernerbach und Unterbergbach weisen einen sehr guten ökologischen Zustand auf. Das geplante Vorhaben wird zu einer definitiven Verschlechterung dieser ökologisch sehr guten Zustände gemäß WRG 1959 führen. Die geplante Nutzung dieser Fließgewässerabschnitte mit sehr gutem ökologischen Zustand würde somit einem Hauptziel der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG), nämlich *„....der Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands aquatischer Ökosysteme...“* (Artikel 1 lit a) zuwider laufen und könnte die Bewilligung nur über eine Ausnahme vom Verschlechterungsverbot erteilt werden (§104a WRG 1959). Einem derartigen Tatbestand eine mäßige Intensität bzw. eine nicht sehr hohe Erheblichkeit zu unterstellen, widerspricht nach Ansicht der Tiroler Umweltanwaltschaft dem fachspezifischen Stand der Technik und der inneren Logik der Wasserrahmenrichtlinie bzw. deren Umsetzung im Wasserrechtsgesetz 1959.

Somit wird die Behörde nach Ansicht der Tiroler Umweltanwaltschaft diesbezüglich sehr genau zu prüfen haben, ob die auf dieser Einstufung getätigten Aussagen über die (verbleibenden) Auswirkungen Relevanz haben bzw. im Umweltverträglichkeitsgutachten zu korrigieren sein werden.

Ebenso nicht nachvollziehbar sind die Ausführungen zu den verbleibenden Auswirkungen im Längental im Bereich der geplanten Überflutung durch den Speicher:

Gemäß zusammenfassender Darstellung (Kapitel 05.06.05, D.18-1 Fachbeitrag Gewässerökologie) wurden verschiedenste Algenarten (größtenteils Rote Liste Arten, ein Erstfund für Österreich – *Hapalosiphon hibernicus*!) und eine außergewöhnlich hohe Anzahl von Arten des Makrozoobenthos (314 Taxa!, 2 Erstnachweise für Österreich für die Zuckmückenarten *Tokunagaia rectangularis* und *Chironomus aberratus*!) festgestellt. 39% der im Speicherbereich nachgewiesenen Arten (121 Taxa!) konnten im gesamten Untersuchungsgebiet nur dort vorgefunden werden. Gemäß den Ausführungen im Fachbeitrag unterstreicht dies die hohe naturschutzfachliche Wertigkeit des Gebietes im geplanten Überflutungsraum, wobei der Gefertigte davon ausgeht, dass offensichtlich eine entsprechend hohe gewässerökologische Wertigkeit seitens der Fachbeitragersteller gemeint war.

Den prognostizierten sehr hohen Eingriffserheblichkeiten werden als Maßnahmen die Ausgleichsmaßnahmen im Stauwurzelbereich gegenübergestellt. Diese werden in ihrer Wirksamkeit als hoch beziffert und damit die verbleibende Auswirkung im Längental mit „mittel“ angegeben. Dazu ist anzuführen, dass

- erstens die Ausgleichsmaßnahmen in ihrem Flächenausmaß deutlich kleiner sind als die betroffene Eingriffsfläche (bzw. bei dieser Betrachtung das derzeit vorhandene mosaikartig verflochtete Ineinandergreifen verschiedenster wassergebundener Lebensräume in seiner Qualität und Quantität vernachlässigt wird),
- zweitens die Wirksamkeit laut Fachbeitrag maßgeblich von der fachgerechten Umsetzung abhängt und das Gelingen dieser „Transplantationsmaßnahmen bzw. Rekultivierungsmaßnahmen“ nicht von vornherein vollständig angenommen werden kann,
- drittens mit heutigem Erkenntnisstand nicht davon auszugehen ist, dass der Fortbestand der drei erstmals in Österreich vorgefundenen gewässerspezifischen Arten des Längentales gesichert erscheint,
- und viertens die „pauschale“ Kompensation der freien Fließstrecke des Längentalbaches durch die Gesamtheit der geplanten „Ausgleichsmaßnahmen“ dem Befund des Fachbeitrages widerspricht: Der Befund ergibt ein einzigartiges Gefüge aus verschiedensten wassergebundenen Lebensräumen und ihren Arten. Dieses Wirkungsgefüge konnte nur im Überflutungsbereich des geplanten Speicherteiches festgestellt werden. Diese Besonderheit durch sonstige Maßnahmen an anderen Gewässern ohne funktionalen und räumlichen bzw. lebensgemeinschaftsspezifischen Konnex aus gewässerökologischer Sicht anzurechnen, widerspricht dem Stand der Technik bezüglich Ausgleich in Umweltverfahren.

Ebenso nicht gefolgt wird seitens der TUA den Ausführungen zur prognostizierten Verbesserung des ökologischen Zustandes des Schranbaches: Der Ursprung des Schranbaches (großer limnokrenaler Bereich, der mit Quell- und Schmelzwässern gespeist wird) ist derzeit von der vorhandenen Wasserkraftanlage nicht beeinträchtigt (bestehende Wasserfassung liegt unterhalb dieses Bereiches). In Zukunft wird der gesamte Ursprungsbereich massiv anthropogen überformt werden und in der derzeitigen Form nicht mehr vorhanden sein.



Abbildung: Ursprung des Schranbaches mit limnokrenaler bzw. limnokryaler Prägung.

Diese wesentliche Überformung wurde bei den gewässerökologischen Ausführungen nicht beachtet. Die Verbesserung des ökologischen Zustandes wird im Fachbereich damit begründet, dass zukünftig ein Dotierwasser von 15% abgegeben wird. Dabei bleibt nach Ansicht der TUA unberücksichtigt, dass das bestehende Kraftwerk aufgrund der Ausbauwassermenge (35 l/s) während der Sommermonate im Vergleich zum geplanten Vorhaben eine deutlich höhere Restwasserabgabe (durch Überwasser) aufweist. Die TUA bezweifelt, ob die einzige Verbesserung gegenüber dem jetzigen Zustand, die Verbesserung der Restwassersituation in den Wintermonaten, die nachteiligen Effekte der sehr hohen Eingriffintensität in den schützenswerten Quellbereich des Schranbaches und die deutlich eingeschränkte Wasserführung der steilen, mehrfach verzweigten Kaskade des Baches während der Sommermonate wirklich zu „überkompensieren“ vermag.

Für den Bereich der angeführten Ausgleichsmaßnahmen ist generell festzuhalten, dass aus Sicht der Tiroler Umweltanwaltschaft diese nicht die in der RVS 04.05.12 (Umwelt-Maßnahmen, Stand 2.Mai 2011) bzw. im UVE-Leitfaden (Umweltbundesamt 2008) geforderten Eigenschaften besitzen: Maßnahmen, die im unmittelbaren Kontext mit der Rekultivierung von erfolgten Eingriffen stehen, sind eindeutig Verminderungsmaßnahmen. Ausgleichsmaßnahmen, die meist weitab des Eingriffes getätigt werden und die nicht oder nur sehr bedingt einen funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriff aufweisen, sind eindeutig als Ersatzmaßnahmen anzusprechen. Die pauschale Feststellung *„die Gesamtheit der Maßnahmen an Fließgewässern (A-Bet-17 bis A-Bet-31) kann die negativen Auswirkungen der Restwasserführung weitgehend kompensieren“* ist nach Ansicht der TUA nicht geeignet, Aussagen darüber zu treffen, welche funktionalen Beeinträchtigungen an betroffenen Fließgewässern wie und in welcher Höhe in Wirklichkeit kompensiert werden. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die meisten angeführten Ausgleichsmaßnahmen die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben an andere Stelle und mit anderer Funktion ersetzen, aber nicht ausgleichen werden. So kann das Entfernen einer Staffelstrecke im Unterlauf eine Maßnahme zur Verbesserung des Kontinuums in diesem

Bereich darstellen, ist aber nicht geeignet, die festgestellten Auswirkungen des Wasserentzuges im Oberlauf natürlicher Fließgewässer „auszugleichen“.

Somit wird die Behörde nach Ansicht der Tiroler Umweltanwaltschaft im weiteren Verfahren sehr genau zu prüfen haben, ob die angegebenen Wirksamkeiten der „Ausgleichsmaßnahmen“ überhaupt gegeben sind und inwieweit die Einschätzung der verbleibenden Auswirkungen im Fachbereich gutachterlich abzuändern sein werden. In diesem Zusammenhang erscheint es der Tiroler Umweltanwaltschaft relevant zu sein, dass sich einige Ausgleichsmaßnahmen mit den Zielvorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes 2009 (NGP 2009, BMLFUW-UW.4.1.2/0011-I/4/2010) decken und somit deren Umsetzung lediglich früher erfolgen würde.

Die Tiroler Umweltanwaltschaft kann somit den Ausführungen bezüglich der Eingriffintensitäten und -erheblichkeiten, bezüglich der Wirkung der Ausgleichsmaßnahmen und schlussendlich bezüglich der zu erwartenden verbleibenden Auswirkungen im Fachbereich Gewässerökologie nicht folgen und geht insgesamt von erheblichen verbleibenden Auswirkungen in diesem Fachbereich aus. Bei dieser Einschätzung sind die Summationseffekte innerhalb des Fachbereiches Gewässerökologie durch die Vorbelastung der Altanlage noch nicht berücksichtigt.

Anzuführen ist zudem, dass Ausführungen zu gewässerökologischen Beeinträchtigungen – hervorgerufen durch die geplanten Entsanderspülungen an den Wasserfassungen – im Fachbeitrag fehlen.

Abschließend ist für diesen Fachbereich anzumerken, dass die gewässerökologischen Ausführungen zu den möglichen negativen Effekten der Kombination der Alt- und Neuanlage auf den Inn unterhalb der Triebwasserabgabe von Silz bei der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens detailliert zu betrachten sein werden: Für die TUA ist es nicht nachvollziehbar, dass die deutliche Erhöhung der Schwallhäufigkeiten der einheitlichen Betriebsanlage Sellrain-Silz und damit die deutlich höhere Wahrscheinlichkeit einer Schwallakkumulation (mit KW Imst) zu keinen relevanten Auswirkungen führen wird. Die befundlichen Erhebungen weisen auf drastische Auswirkungen des Schwalles hin (z.B.: Katastrophendrift, vereinzelt Fischfalleneffekte, etc.) und trotzdem wird das prognostizierte deutlich häufigere Auftreten des Maximalschwalles als nicht relevant angesehen. Dieser Umstand wird unter anderem damit begründet, dass der Inn bereits jetzt schon deutliche Defizite aus gewässerökologischer Sicht aufweist. Dabei wird aus Sicht der TUA vernachlässigt, dass Österreich spätestens 2027 ein gutes ökologisches Potential für den Inn zu erreichen hat (§ 30a in Verbindung mit § 30e WRG 1959). Inwieweit die zusätzlichen Belastungen durch die erhöhte Schwallintensität der Betriebsanlage Kraftwerksgruppe Sellrain-Silz bei Verwirklichung des Vorhabens diesem Ziel entgegenstehen, wird nicht behandelt und ist dieser Punkt aus Sicht der TUA im Umweltverträglichkeitsgutachten abzu prüfen bzw. zu ergänzen.

FB Tiere und deren Lebensräume, Pflanzen und deren Lebensräume

Gemäß den Unterlagen zu Tieren und deren Lebensräumen ist das Längental als sensibelster Bereich für diesen Fachbeitrag anzusprechen: Birkhuhn- und Alpenschneehuhnbestände wurden nachgewiesen, mehrere Birkhuhn-Balzplätze und zwei Revierzentren für das Alpenschneehuhn festgestellt, die größte Vielfalt an Lebensräumen für die Vogelfauna diesem Tal zugesprochen, insgesamt vierzig! Laichgewässer für Amphibien kartiert, große Populationen des Grasfrosches und des Bergmolches aufgenommen und im Fachbeitrag Gewässerökologie (vgl. Ausführungen zum Fachbereich Gewässerökologie) drei Erstfunde für

Österreich festgestellt. Es handelt sich somit aus zoologischer Sicht um einen Landschaftsraum mit zum Teil nationaler (Erstfunde!) Bedeutung.

Dementsprechend erfolgte eine Vielzahl von Feststellungen von hohen Eingriffserheblichkeiten während der Bau- und der Betriebsphase auf die verschiedensten Tierarten des Längentales (inkl. jagdbares Wild). Lediglich für eine Läuferart ergeben sich gemäß Fachbeitrag sehr hohe Eingriffserheblichkeiten während der Betriebsphase.

Dazu ist seitens der TUA kritisch anzumerken, dass nur bei sehr hoher Sensibilität des Ist-Zustandes (und diese liegt laut Methodenkonzept nur vor, wenn Bestandeinbußen/Flächenverluste zu erheblichen Schäden des gesamten Tiroler Bestandes führen würden) und bei Vorliegen von hohen bzw. sehr hohen Eingriffsintensitäten schlussendlich eine sehr hohe Eingriffserheblichkeit festgestellt wird.

In anderen Worten bedeutet dies, dass das vollkommene Erlöschen von Beständen(Teilpopulationen) von Tieren, das nicht sofort mit einer erheblichen Schädigung des Tiroler Gesamtbestandes einhergeht, unter Anwendung dieses Methodenkonzeptes in seiner Erheblichkeit nie als sehr hoch einzuschätzen ist! Einem derart hoch festgelegten Schwellenwert für den Begriff „sehr hohe Eingriffserheblichkeit“ kann seitens der TUA allein schon aus theoretischen Überlegungen nicht zugestimmt werden: Erst bei Beeinträchtigung der letzten (bzw. einer der letzten) Teilpopulationen der angeführten geschützten Tierarten wäre in diesem Sinne eine sehr hohe Eingriffserheblichkeit fest zu stellen.

Dieses Konzept zur Festlegung der Eingriffserheblichkeit berücksichtigt damit nach Ansicht der TUA weder das Verbot des § 6 Abs 3 lit f Tiroler Naturschutzverordnung 2006 in Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG noch das Verbot des § 5 Abs 2 lit e TNSchV 2006 in Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG in entsprechender Weise. Es wird somit Aufgabe des Umweltverträglichkeitsgutachtens sein, die schlussendlich festgestellten Eingriffserheblichkeiten bzw. die darauf aufbauenden Ausführungen zu den verbleibenden Auswirkungen besonders kritisch auf ihre Plausibilität hin abzuprüfen.

Die TUA geht mit derzeitigem Erkenntnisstand besonders für den Bereich des Längentales für den Bereich Tiere und deren Lebensräume von wesentlichen und damit erheblichen Auswirkungen des geplanten Erweiterungsvorhabens aus.

Für den Fachbereich Pflanzen und deren Lebensräume ist entsprechend den Ausführungen in der UVE analog zum Fachbereich Tiere und deren Lebensräume davon auszugehen, dass der Eingriff im Bereich des Längentales die größten Auswirkungen mit sich bringen wird.

Die Kritikpunkte zum Fachbereich Pflanzen und deren Lebensräume decken sich weitgehend mit den allgemeinen Kritikpunkten zu den anderen Fachbereichen:

Insbesondere ist aus Sicht der TUA nicht nachvollziehbar, wie die Inanspruchnahme von 53,10 Hektar vorhandener schützenswerter Lebensräume (allesamt durch die TNSchV 2006 geschützt) im Bereich der Überflutungsflächen des Speicherteiches mit den hierfür angeführten Ausgleichsmaßnahmen von insgesamt 3,81 Hektar (Initiierung von Feuchtfeldern bzw. Kleinseggenriedern im hinteren Bereich des Längentales) von einer sehr hoch festgestellten Eingriffserheblichkeit auf schlussendlich mittlere verbleibende Auswirkungen reduziert werden kann. In diesem Zusammenhang geht die TUA davon aus, dass den Flächenbilanzen nicht die entsprechende Bedeutung bezüglich Wirksamkeit der Maßnahme zuerkannt wurde.

Sehr kritisch wird zudem das methodische Konzept zur Festlegung der Eingriffsintensität gesehen: Für diesen Bereich wird zur Bewertung der quantitativen Veränderung das prozentuelle Verhältnis zwischen vorgefundenem Lebensraumtyp im Kartierungsgebiet zum

eigentlichen Flächenverlust herangezogen. Diese Methode ist nach Ansicht der TUA mit einem Bias-Fehler behaftet, da sich dadurch die subjektiv gewählte Größenfestlegung des Untersuchungsraumes bzw. das zufällige, weitere Vorkommen eines Lebensraumtyps in diesem Untersuchungsraum wesentlich auf die Einschätzung der Eingriffsintensität auswirkt.

Nach Ansicht der TUA wird es Aufgabe des Umweltverträglichkeitsgutachtens sein, die dargestellte Methode fachlich auf ihre Eignung zu prüfen. Ebenso sind nach Ansicht der TUA die Angaben zu den verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens entsprechend zu verifizieren/zu falsifizieren.

Mit derzeitigem Erkenntnisstand geht die TUA für diesen Fachbereich von erheblichen Auswirkungen des Vorhabens –insbesondere für den Bereich des Speichersees im Längental– aus.

FB Landschaftsbild/Erholungswert

Die befundlichen Aufnahmen (Ist-Situation, Sensibilität des Ist-Zustandes) sind aus Sicht der TUA sehr gut bearbeitet und kann der schlussendlichen Festlegung der Sensibilität des Ist-Zustandes im Bereich der verschiedenen Landschaftseinheiten, in denen orhabensteile zu liegen kommen, gefolgt werden.

Den Feststellungen zur Eingriffsintensität, zur Eingriffserheblichkeit und schlussendlich zu den verbleibenden Auswirkungen kann aber seitens der TUA nur sehr bedingt bzw. nicht zugestimmt werden.

Beispielhaft dafür sind anzuführen:

- An zahlreichen Abschnitten des Fischbaches werden sehr hohe Eingriffserheblichkeiten festgestellt. Wie diese Eingriffserheblichkeiten im Fachbereich Landschaftsbild/Erholungswert für die im Ruhegebiet Stubai Alpen und im Naturpark Ötztaler Alpen zu liegen kommenden Gletscherbachabschnitte durch Renaturierungen von Gießen im Talbereich von Längenfeld ausgleichbar sind, ist für den Gefertigten fachlich nicht nachvollziehbar.
(Anmerkung TUA: Eine echte Ausgleichmaßnahme mit funktionalem und räumlichen Zusammenhang im Fachbereich Landschaftsbild/Erholungswert für den oberen Landschaftsbereich des Fischbaches wäre z.B.: die Entfernung der Uferverbauungen des Fischbaches im unteren Bereich der „Sulze“).
- Die Sensibilität des Ist-Zustandes im Bereich des Schranbachursprunges wird mit sehr hoch beurteilt. Warum der technischen Überformung dieses natürlichen Bereiches nur eine hohe Eingriffserheblichkeit (und nicht sehr hohe) während der Bauphase zugesprochen wird, ist für die TUA ebenso nicht nachvollziehbar.
- Die Eingriffserheblichkeit für die mehrjährige Baustelle im Bereich des Längentales wird konsequenterweise mit sehr hoch eingestuft. Als Maßnahme wird diesem Eingriff Besucherinformation (vgl. B-Vorhaben, 03.06.13) gegenübergestellt. Da die Wirksamkeit der Maßnahme als hoch erachtet wird, reduzieren sich die verbleibenden Auswirkungen für den Bereich Landschaftsbild/Erholungswert auf „mittel“.

In anderen Worten soll dies bedeuten, dass durch bloße Besucherinformation (Informationszentrum mit Vorträgen, Ausstellungen und Filme, Gratisgetränken für Besucher etc.) die festgestellten Eingriffserheblichkeiten der seit Jahrzehnten größten hochalpinen Baustelle des Landes auf mittlere verbleibende Auswirkungen reduziert werden!

Diese Einschätzung kommt nach Ansicht der TUA außerhalb der Erfahrungen des täglichen Lebens zu liegen, widerspricht den logischen Denkgesetzen und entspricht in keinster Weise den technischen Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen.

Ebenso nicht nachvollziehbar ist die zusammenfassende Schlussfolgerung in der Kurzzusammenfassung des Fachbeitrages, wonach für den Fachbereich insgesamt mit mittleren verbleibenden Auswirkungen zu rechnen ist. Diese Aussage fußt offensichtlich auf Mittelungsprozessen, die nach Ansicht der TUA (und nach Ansicht des Lebensministeriums, vgl. diesbezügliche Stellungnahme vom 30.03.2010) nicht heran zu ziehen sind, um die wahren Auswirkungen des geplanten Erweiterungsvorhabens für diesen Fachbereich in geeigneter Weise darstellen zu können.

Die TUA geht für diesen Fachbereich von erheblichen verbleibenden Auswirkungen aus. Besonders kritisch werden die geplanten Maßnahmen im Bereich des Längentales, im Bereich der WF Fischbach/Schranbach sowie im Bereich der WF Daunkogelfernerbach/Unterbergbach (Wilde Grube) angesehen. Es wird weiters davon ausgegangen, dass die Ziele des Ruhegebietes Stubai Alpen und die Ziele des Naturparks Ötztaler Alpen hinsichtlich der Qualität und Quantität der Erholungswertressourcen der beiden Schutzgebiete durch die geplante Erweiterung und die bestehenden Beeinträchtigungen durch die Altanlage in einem sehr hohen und nicht umweltverträglichen Maße beeinträchtigt werden.

Aus Sicht der TUA wird es zentrale Aufgabe des Umweltverträglichkeitsgutachten sein, die sich ergebenden Fragestellungen bezüglich des Widerspruches der Ziele der Schutzgebiete (= weitestgehend Vorhabensgebiet) mit den Zielen des geplanten Erweiterungsvorhabens zu beantworten. Dabei ist aus Sicht der TUA dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Naturpark Ötztaler Alpen seitens des Landes Tirol mit hohen finanziellen Mitteln ausgestattet wird, um Wissensvermittlung in einer qualitativ hochwertigen, möglichst unberührten Natur in Erfüllung seiner Zielbestimmungen betreiben zu können.

Da die Qualität des Erholungswertes im Fachbeitrag immer wieder mit der Erschlossenheit der einzelnen Landschaftsbereiche in Zusammenhang gebracht wird (z.B.: wird den seitlichen Einhängen der betroffenen Talbereiche aufgrund ihrer weitgehenden Unerschlossenheit nur ein geringer Erholungswert zugesprochen), darf die Begriffsdefinition des Erholungswertes angeführt werden (Naturschutzbegriffsdefinitionen, Herausgeber: Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1995): „*Die Bedeutung eines Gebietes für die Erholung des Menschen zum gegenwärtigen Zeitpunkt oder für die Zukunft (Erholungswertressource), wobei Erholung die mit dem Aufenthalt des Menschen in der Landschaft verbundene geistige oder körperliche Regeneration versteht*“. Somit wird bei der vorliegenden Betrachtung des Fachbeitrages ein Teilbereich des per definitionem festgelegten Begriffes Erholungswert nach Ansicht der TUA ausgeblendet –die Erholungswertressource von nicht unmittelbar erschlossenen Landschaftsbereichen.

FB Freizeit- und Erholungsnutzung, Tourismus

Vorab ist festzuhalten, dass aus Sicht der TUA diesem Fachbereich ein besonderer Stellenwert zuzuordnen ist: Alle projektierten Eingriffe kommen in alpinen/hochalpinen Bereichen zu liegen, die aufgrund ihrer Lage und ihrer Ausstattung prinzipiell ein sehr hohes Potential hinsichtlich Tourismus und Erholung aufweisen. Den geplanten Eingriffen im Ruhegebiet Stubai Alpen bzw. im Naturpark Ötztaler Alpen kommt dabei aus Sicht der TUA eine besondere Sensibilität zu. Zu diesem Punkt ist generell kritisch anzumerken, dass in der

gesamten UVE (rund 11.000 Seiten) nicht mit einem Satz erwähnt wird, dass beträchtliche Teile des geplanten Vorhabens im Naturpark Ötztaler Alpen zu liegen kommen. Die Auseinandersetzung mit dem Ruhegebiet Stubai Alpen beschränkt sich lediglich auf die Verbote der Verordnung, eine Auseinandersetzung mit den wesentlichen Zielsetzungen des Ruhegebietes in Verbindung mit den zu erwartenden Auswirkungen des Erweiterungsvorhabens fehlt ebenso.

Aus Sicht der TUA ist aufgrund der Lage des Erweiterungsvorhabens in Schutzgebieten, die der Erholung des Menschen in einer möglichst unbeeinträchtigten Natur dienen sollen, durchwegs von hohen bzw. sehr hohen Sensibilitäten des Ist-Zustandes im Fachbereich auszugehen. Zu dieser Einschätzung gelangt im Wesentlichen auch der diesbezügliche Fachbeitrag (warum die Sensibilität des Winnebachtales nur mit mäßig eingestuft wurde, entzieht sich der Kenntnis der TUA). Den weiterführenden Schlussfolgerungen bezüglich Eingriffserheblichkeiten und schlussendlich verbleibenden Auswirkungen kann seitens der TUA nur mehr bedingt bzw. nicht mehr gefolgt werden. Die Gründe hierfür decken sich teilweise mit der Kritik zum Fachbereich Landschaftsbild/Erholungswert.

Der Fachbeitrag kommt unter Anderem zum Schluss, dass in der Betriebsphase mittlere verbleibende Auswirkungen zu erwarten sein werden (S 237):

Dabei wird zahlreichen mit hoher Erheblichkeit eingestuften Konflikten (Funktionsverlusten von Freizeit- und Erholungseinrichtungen, Beeinträchtigungen der Freizeit und Erholungsnutzung entlang der Zugänge ins Sulzital bzw. im Bereich der Wilden Grube, Zerschneidungen von Wanderwegen, etc.) als Ausgleich hauptsächlich Besucherinformation bzw. -lenkung gegenübergestellt und die ursprünglichen hohen Erheblichkeiten auf geringe/mittlere verbleibende Auswirkungen reduziert. Diese Folgerungen sind für die TUA nicht nachvollziehbar, da der sehr hohen Sensibilität des Ist-Zustandes aufgrund der Lage in den jeweiligen Schutzgebieten nicht das entsprechende Gewicht beigemessen wurde und zudem die angeführten Informations- und Lenkungsmaßnahmen nicht Ausgleichs-, sondern bestenfalls Verminderungsmaßnahmen darstellen. Die Besucherlenkung kann weiterführende Beeinträchtigungen hintan halten, indem sie Besucher informiert und entsprechend lenkt, sie ist aber nicht geeignet, die wahren Eingriffe kompensieren zu können (Beispiel: Die Information über eine Wegsperre aufgrund von Sprengarbeiten kann die eigentliche Auswirkung des Vorhabens –die Sprengtätigkeit und damit verbunden eine Absperrung von Wegen- nicht kompensieren.).

Die Verminderungen der hohen Eingriffserheblichkeiten, wie sie für den Bereich des Dammbaues im Längental festgestellt wurden, durch die angeführten rekultivierungstechnischen Maßnahmen (vgl. Konflikt Kbet-Tou-3) auf schlussendlich geringe verbleibende Auswirkung ist ebenso nicht nachvollziehbar.

Insgesamt zeigt sich auch in diesem Fachbereich, dass die befundlichen Erhebungen größtenteils nachvollziehbar und schlüssig sind, dass die Schlussfolgerungen zu den verbleibenden Auswirkungen jedoch unter Berücksichtigung des Standes der Technik im Bereich Ausgleichsmaßnahmen in Umweltverfahren größtenteils nicht nachvollziehbar sind. Es wird somit auch für diesen Fachbereich aus Sicht der TUA als unbedingt erforderlich erachtet, dass die schlussendlichen Auswirkungen des Vorhabens im Zuge der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens detailliert überarbeitet werden.

Weitere Einzelanmerkungen zum Fachbeitrag:

- Auf Seite 35 wird festgestellt, dass die beiden Wasserfassungen Daunkogelfernerbach und Unterbergbach nicht im Ruhegebiet Stubai Alpen zu liegen kommen. Laut TIRIS kommt

die Grenze des Schutzgebietes in der Mitte des Baches zu liegen und ist somit davon auszugehen, dass diese Feststellung nicht stimmt.

- Die zahlreichen geplanten Sprengungen in den einzelnen Teillandschaftsräumen werden jeweils als geringe Beeinträchtigung gewertet, da es sich dabei nur „um eine kurzfristige Lärmbeeinträchtigung“ handelt. Dieser Einschätzung kann aufgrund der Lage im Ruhegebiet (vgl. § 2 lit d, Verordnung Ruhegebiet Stubai Alpen vom 2. Mai 2006) aus Sicht der TUA nicht zugestimmt werden.
- Der Konflikt im Bereich der Baustelle WF Fischbach wird als gering eingestuft, da „die Baustelle nur für ca. 18 Monate besteht.“ Aus Sicht der TUA werden bei derartigen Zeitangaben für Baustellen generell die in dieser Höhenlage langwierigen Rekultivierungsprozesse unterschätzt. Das Greifen der Rekultivierungsprozesse wird Jahre in Anspruch nehmen.

Insgesamt geht die TUA für diesen Fachbereich von sehr hohen verbleibenden Auswirkungen des geplanten Erweiterungsvorhabens aus.

D) Maßnahmen allgemein

Sowohl die Einteilung der Maßnahmen als auch die durchgeführte Zuordnung der Maßnahmen entsprechen nicht dem Stand der Technik und verzerren dadurch das Gesamtergebnis der UVE in erheblichem Maße.

Als Stand der Technik sind aus Sicht der Tiroler Umweltanwaltschaft die diesbezüglichen Ausführungen im UVE-Leitfaden des Umweltbundesamtes 2008 sowie die diesbezüglichen Ausführungen der RVS 04.05.12 (Umwelt-Maßnahmen, Stand 2. Mai 2011, in Vorbereitung) anzugeben.

Ohne auf alle Maßnahmen im Detail eingehen zu wollen ist festzuhalten, dass die meisten angeführten „Ausgleichsmaßnahmen“ Ersatzmaßnahmen darstellen:

Ausgleichsmaßnahmen definieren sich durch einen engen funktionalen, räumlichen und zeitlichen Bezug. Dieser ist bei den meisten angeführten „Ausgleichsmaßnahmen“ nicht gegeben. Exemplarisch darf die Ausgleichsmaßnahme A-Bet-23 „Strukturierungsmaßnahmen Giessensystem Längenfeld“ angeführt werden: Obwohl sich die festgestellten Beeinträchtigungen durch Wasserentzug im Bereich der Fließgewässer Fischbach und Winnebach in gänzlich anderen Landschaftsräumen befinden, obwohl Strukturierungsmaßnahmen an Gießen im Talboden nichts mit dem Verlust der landschaftsprägenden Funktionen von alpinen/hochalpinen Gletscherbächen zu tun haben und obwohl der „Ausgleich“ außerhalb des explizit für die Erholung des Menschen in der unbeeinträchtigten Natur ausgewiesenen Naturparks Ötztaler Alpen –in dem der Eingriff stattfinden soll- zu liegen kommt, soll dieser „Ausgleich“, der nach Ansicht der Tiroler Umweltanwaltschaft mit Bezug zum Schutzgut Landschaftsbild/Erholungswert nicht einmal als Ersatzmaßnahme angerechnet werden kann, die festgestellten Auswirkungen im Fachbereich Landschaftsbild/Erholungswert reduzieren können.

Die erläuternden Bemerkungen zum UVP-G 2000 belegen nach Ansicht der TUA die Notwendigkeit einer funktionalen Verbindung des Eingriffes mit einem allfällig geplanten Ausgleich sehr deutlich:

„.....Damit sind Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes (etwa Ersatzpflanzungen, Anlegungen von Ersatzbiotopen udgl.) und sonstige Maßnahmen angesprochen, die bei Gesamtbetrachtung eine Reduktion der Belastung der Umwelt (im Sinne des § 1) durch das Vorhaben bringen (etwa innovative Verkehrslösungen). Nicht

erfasst werden durch diesen Begriff finanzielle Ersatzleistungen an die betroffenen Bürger/innen oder Gemeinden oder Ausgleichsmaßnahmen, die nicht das Vorhaben selbst betreffen (etwa die Reduktion der Schadstoffemissionen in einer anderen Produktionsstätte des Projektwerbers/der Projektwerberin)....."

Zudem ist festzuhalten, dass es sich bei zahlreichen Rekultivierungsmaßnahmen z.B.: im Bereich der Baustellen der Wasserfassungen nicht um Ausgleichsmaßnahmen sondern um Verminderungsmaßnahmen handelt. Dementsprechend können diese Maßnahmen festgestellte Auswirkungen des Projektes nicht ausgleichen, sondern tragen sie dazu bei, weiterführende Beeinträchtigungen dem Stand der Technik entsprechend bestmöglich hintan zu halten.

Weiters ist festzuhalten, dass Zustimmungserklärungen der GrundeigentümerInnen für den Bereich der (Ausgleichs)maßnahmen den Einreichunterlagen nicht entnommen werden konnten. Ein Fehlen solcher Zustimmungserklärungen würde aber die Bestimmtheit der Maßnahmen in Frage stellen.

Zwei konkrete (Ausgleichs)maßnahmen werden nach Ansicht der Tiroler Umweltanwaltschaft zu teilweise erheblichen Zusatzbelastungen in anderen Fachbereichen führen: Die Maßnahme A-Bet-15 (Waldverbesserungen) und die Maßnahme A-Bet-14 (Verbesserung und Neuschaffung Almweideflächen Längental Alm):

Die waldverbessernden Maßnahmen sollen im Bereich eines natürlichen, offenen und teilweise alten Zirbenwaldes und zum Teil Zirben-Lärchenwaldes an den beidseitigen Einhängen talauswärts des geplanten Dammes erfolgen. Der bestehende für die Höhenlage und Topographie typisch ausgebildete lockere Waldbestand ist als Lebensraum von Rauhfußhühnern anzusprechen. Die Tiroler Umweltanwaltschaft geht davon aus, dass Aufforstungen in diesem Bereich zu qualitativen und quantitativen Beeinträchtigungen der Lebensraumeignung insbesondere für Rauhfußhühner führen werden und demzufolge mit zusätzlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und deren Lebensräume zu rechnen sein wird.

Sollte diese Annahme der TUA durch das Umweltverträglichkeitsgutachten bestätigt werden, ist nach Ansicht der TUA im Sinne der besseren Umweltoption bzw. im Sinne des Immissionsminimierungsgebotes diese Ausgleichsmaßnahme zu streichen.

Mit der Ausgleichsmaßnahme A-Bet-14 sollen rund 10,3 Hektar zusätzliche Futterfläche im Bereich des Schigebietes Kühtai verbessert und geschaffen werden (vgl. Abbildung 26, Seite 305, B-Vorhabensbeschreibung).

Die projektierten Flächen weisen einen dichten und hohen alpinen Zwergstrauchbestand mit zahlreichen dazwischenliegenden Feuchtgebieten, kleinen Moorsenken, kleinen Feuchtstellen mit Wollgrasbeständen, kleinen Quellrinnsaalen und teilweise hohen Torfmoosbulten auf. Sowohl landschaftlich als auch mit Blick auf die Lebensraumeignung für verschiedenste Tierarten sind diese Flächen aus Sicht der TUA trotz ihrer winterlichen Nutzung als Schiabfahrt bis auf zwei relativ schmale technisch errichtete Schipisten überaus struktur- und artenreich. Zahlreiche geschützte Pflanzenarten und Lebensräume treten mosaikartig auf und verleihen der alpinen Zwergstrauchheide einen besonderen Charakter.

Die TUA geht davon aus, dass eine Verbesserung und Neuschaffung von Almweideflächen in diesem Gebiet zu erheblichen zusätzlichen Auswirkungen für die Bereiche Pflanzen und deren Lebensräume, Tiere und deren Lebensräume, für das Schutzgut Naturhaushalt und für den Bereich des Landschaftsbildes führen wird. Ohne dem Umweltverträglichkeitsgutachten

vorgreifen zu wollen, geht der Gefertigte aufgrund seiner jahrelangen Erfahrung als Sachverständiger für Naturschutz davon aus, dass die geplanten Ausgleichsmaßnahmen zu zusätzlichen schwerwiegenden Beeinträchtigungen der oben angeführten Schutzgüter führen werden und wird die „Ausgleichsmaßnahme“ seitens der TUA dezidiert abgelehnt. Sie ist nach Ansicht der TUA mit dem Immissionsminimierungsgebot sowie mit der eigentlichen Intention des UVP-Verfahrens –dem Finden der besseren (besten) Umweltoption unter Beteiligung der Öffentlichkeit– nicht in Einklang zu bringen.

In diesem Zusammenhang darauf verwiesen werden, dass in etlichen Naturschutzverfahren der letzten Jahre das Gegenteil, nämlich die Weidefreistellung, als Ausgleichsmaßnahme für Eingriffe vorgesehen und vereinbart wurde.

Zusammenfassend ist aus Sicht der TUA zu den geplanten Maßnahmen festzuhalten,

- dass zahlreiche Maßnahmen als Ausgleichsmaßnahmen angeführt werden, bei denen es sich dem Stand der Technik entsprechend nicht um Ausgleichsmaßnahmen handelt,
- dass Ersatzmaßnahmen eine Wirksamkeit zur Abminderung der festgestellten Auswirkungen in Fachbereichen zugesprochen wird, in denen aus Sicht der TUA keine Relevanz gegeben ist,
- dass durch dieses Vorgehen die verbleibenden Auswirkungen des geplanten Vorhabens in den jeweiligen Fachbereichen deutlich unterschätzt dargestellt werden und
- dass Maßnahmen geplant sind, die zu erheblichen Mehrbelastungen und damit zu erhöhten Auswirkungen in anderen Fachbereichen führen werden.

E) Sonstige Kritikpunkte

Ad Naturgefahren/Außergewöhnliche Ereignisse:

Gemäß Grundlagenbericht Muren und Permafrost stellt „*der Winnebach ein Gerinne dar, in dem Hochwässer in der Regel mit Murprozessen ablaufen.*“ Ebenso ist dargestellt, dass „*ausgedehnte große und sortierte Steinschlagablagerungshalden vorliegen, welche unmittelbar bis in den Winnebach reichen oder durch abflussgebundene Umlagerungsprozesse bis in den Winnebach transportiert werden.....*“

Im Bericht zu außergewöhnlichen Ereignissen inkl. Störfällen wird festgehalten, dass „*durch üblicherweise händische Beseitigung der Verlegung bzw. Durchsickerung des Lawinenkegels der Wassereinzug bei den Wasserfassungen wieder hergestellt wird.*“

Die TUA geht davon aus, dass ein Störfallkonzept vorliegt, das über eine händische Beseitigung allfälligen Murmaterials hinausgeht. Ein derartiges Konzept konnte aber den Unterlagen nicht entnommen werden. Die Beschreibung des Vorgehens bei derartigen Störfällen, insbesondere im Bereich der Winnebachfassung (keine Zufahrt!), wird aber als wichtige Störfallinformation erachtet.

Im Grundlagenbericht Muren und Permafrost wird sehr anschaulich und plausibel dargestellt, dass im Falle des Eintretens des 1K+ Szenarios weite Teile der als Permafrost eingeschätzten Flächen ihre Permafrosteigenschaften verlieren werden, und dass beim Eintreten des 2K+ Szenarios im Großen und Ganzen der gesamte Permafrostanteil bis auf einzelne kleine Restflächen verloren gehen wird.

Schlussfolgerungen, wie sich dieser Rückgang z.B.: auf die Stabilität der orographisch rechten Einhänge des Längentales, auf die Mur- und Steinschlagprozesse im Sulzl- und

Winnebachtal etc. auswirken werden, werden aber nach Ansicht der TUA nur sehr bedingt bzw. nicht gezogen. Derartige Schlussfolgerungen wären aber aus Sicht der TUA im Hinblick auf die angestrebte Bewilligungsdauer notwendig.

Ad Glaziologie

In diesem Fachbeitrag wird zusammenfassend ausgeführt, dass im Falle des Fischbaches bei der Amberger Hütte die Wasserführung aufgrund des Gletscherrückganges um 25 % sinken wird. Speziell der Sommerabfluss wird sich dadurch in erheblichem Maße reduzieren. Welche Auswirkungen dieses Szenario auf das Kraftwerksgeschehen hat, konnte seitens der TUA nach Durchsicht der UVE nicht eruiert werden.

Ad FB Boden

Der Fachbeitrag Boden kommt für das Teiluntersuchungsgebiet Kühtai für die Betriebsphase zu mittleren verbleibenden Beeinträchtigungen. Dies ist aus Sicht der TUA nicht nachvollziehbar, da

- der dauerhafte Verlust von 61,43 Hektar Boden als sehr erheblicher Eingriff zu definieren wäre (vgl. Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention, BGBl III Nr 235/2002) und
- die angeführten Ausgleichsmaßnahmen unterhalb des Staudammes und im Bereich der Stauwurzel allein schon bei quantitativem (ohne qualitativen) Vergleich nicht geeignet erscheinen, die festgestellten Beeinträchtigungen auf mittlere verbleibende Auswirkungen zu reduzieren.

Ad Öffentliche Interessen

Aspekte des Hochwasserschutzes

Das Gutachten zum öffentlichen Interesse aus Sicht des Hochwasserschutzes kommt zusammenfassend zum Schluss, dass *„durch die Realisierung des Vorhabens Speicherkraftwerk Kühtai ein deutlich erkennbarer Beitrag in Bezug auf die Verbesserung des Hochwasserschutzes im Sulztal, im Ötztal unterhalb der Mündung des Fischbaches und im hinteren Stubaital geleistet wird.“* Dabei wird ausgeführt, *„dass die Wasserfassungen auch im Hochwasserfall den zuverlässigen Einzug von Wasser gewährleisten und damit einen Beitrag zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an den jeweils unterhalb gelegenen Gewässerstrecken leisten.“*

Nach Ansicht der TUA sind diese Ausführungen nur sehr bedingt mit den Ergebnissen des Gutachtens zur Situation an den einzelnen Wasserfassungen im Hochwasserfall in Einklang zu bringen: Die geplanten Wasserfassungen weisen zumindest ab einem 200-jährigen Hochwasserereignis eine relativ hohe Wahrscheinlichkeit auf, dass aufgrund von Verlegungen des Grob- bzw. Feinrechens, bzw. eines Ausfalles des Einlaufschützes mit betrieblichen Einschränkungen bzw. mit einem vollständigen Ausfall zu rechnen sein wird. Die TUA geht davon aus, dass 100-jährige Ereignisse von den betroffenen Bächen und durch die an diesen Bächen vorhandenen Sicherungsmaßnahmen weitestgehend abtransportiert werden können. Bei seltenen Extremereignissen wäre die zusätzliche Hochwassersicherheit durch die geplanten Wasserfassungen positiv zu bewerten, die Ergebnisse der Studie weisen jedoch auf eine hohe Wahrscheinlichkeit des Ausfalles der Fassungen bei derartigen Ereignissen hin.

Somit wird nach Ansicht der TUA dieses als öffentliches Interesse angeführte Argument sehr genau zu prüfen bzw. zu verifizieren/zu falsifizieren sein, zumal in Erinnerung gerufen werden darf, dass das Hochwasser 2005 zum Teil weit über eine 200-Jährigkeit hinausging.

Energiewirtschaft und Klimaschutz

Im Wesentlichen stützt sich das öffentliche Interesse zu diesem Punkt auf die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen und auf die potentielle Regelleistung des geplanten Erweiterungsvorhabens.

Die weiteren angeführten energiewirtschaftlichen Aspekte sind nach Ansicht der TUA unter diesen beiden Aspekten zu subsumieren.

Der Feststellung in der UVE, wonach „die Veredelung von Nacht- zu Spitzenstrom volkswirtschaftlich ein interessantes Potential aufweist“, ist vorab zu entgegnen, dass die „Veredelung“ von billigem Graustrom (ENTSO-C Mix (=Strom unbekannter Herkunft) mit hohen Anteilen an Kohle- und Atomstrom) und die damit verbundene Gewinnmaximierung der TIWAG AG nichts mit allfälligem volkswirtschaftlichen Nutzen zu tun hat, sondern in Anlehnung an die ständige Rechtsprechung eine im Privatinteresse der Antragstellerin gelegene Disposition darstellt. Dabei ist durch die Abnahme von Graustrom während der Nachstunden davon auszugehen, dass veraltete „Bandstrom“-Kraftwerke (Kohlekraftwerke, Atomkraftwerke, alte Gaskraftwerke) länger konkurrenzfähig gehalten werden und sich damit ein derartiger Wälzbetrieb sogar negativ auf das öffentliche Interesse „nachhaltige und zukunftsfähige Stromerzeugung“ auswirkt.

Wäre jedoch seitens der TIWAG AG geplant, mit zertifiziertem Strom aus erneuerbaren Energieträgern zu pumpen oder zumindest Herkunftsnachweise für diesen Strom an zu kaufen, könnte der Wälzbetrieb durchaus als öffentliches Interesse geltend gemacht werden. Ein derartiges Bestreben konnte jedoch den Einreichunterlagen nicht entnommen werden.

Ebenso konnte den umfangreichen aber unspezifischen Ausführungen zu diesem Thema nicht entnommen werden, wie die Antragstellerin zukünftig „Regelenergieleistung“ bereitstellen wird und ergeben sich in diesem Zusammenhang folgende Fragestellungen:

- In welchem Umfang ist die Bereitstellung von Regelenergieleistung für die Austrian Power Grid (Verteilernetzbetreiber) gegeben bzw. geplant?
Wie erfolgt diese Bereitstellung? Wie oft erfolgte sie in den letzten Jahren? (Zitat TIWAG-Netz AG, www.tiwag-netz.at/regelzone/index.php: „Das Tiroler Übertragungsnetz wird ab Jänner 2011 von der APG betrieben. APG ist ab diesem Zeitpunkt für das gesamte Österreichische Staatsgebiet mit Ausnahme von Vorarlberg der zuständige Regelzonenführer. Die TIWAG-Netz AG als wichtigster Tiroler Verteilernetzbetreiber stellt damit sämtliche Regelzonenfunktionen ein.“)
- Beteiligt sich die TIWAG AG an den wöchentlichen Ausschreibungen der Austrian Power Grid zur Bereitstellung der Primärregelenergieleistung von 76 MW für 2011? Könnte diese erforderliche Regelleistung bereits mit dem bestehenden Kraftwerkspark der TIWAG AG abgedeckt werden?
- Inwieweit stellt(e) die TIWAG AG Sekundärregelenergie bzw. Energie für eine allfällig notwendige Minutenreserve zur Verfügung?

Nach Ansicht der TUA wird sich das Umweltverträglichkeitsgutachten sehr genau mit den angeführten Argumenten zum öffentlichen Interesse im Bereich Energiewirtschaft auseinandersetzen müssen. Aus Sicht der TUA langt es für die Begründung eines spezifischen öffentlichen Interesses (in diesem Fall: Bereitstellung von Regelernergieleistung durch das geplante Erweiterungsvorhaben) nicht aus, die theoretische Möglichkeit dieser Bereitstellung anzuführen. Der Verwirklichungswille ist nach Ansicht der TUA durch die TIWAG AG in Beantwortung obiger Fragen zu belegen.

Somit kann aus Sicht der TUA mit derzeitigem Wissenstand aufgrund der Einreichunterlagen lediglich die Erzeugung aus erneuerbarer Energie (=Erzeugung aus natürlichem Zufluss) als belegtes öffentliches Interesse geltend gemacht werden.

Ad Alpenkonvention 1991

Wesentliche Fragestellungen zu diesem Thema wurden in der UVE nicht gestellt und sind demzufolge noch unbeantwortet. Beispielhaft sind anzuführen:

1. Steht das geplante Erweiterungsvorhaben unter Berücksichtigung der Vorbelastungen der Altanlage im Widerspruch zum unmittelbar anwendbaren Abs 1 des Artikels 11 des Protokolls „Naturschutz und Landschaftspflege“?
2. Steht das geplante Erweiterungsvorhaben unter Berücksichtigung der Vorbelastungen der Altanlage im Widerspruch zum unmittelbar anwendbaren Abs 4 des Artikels 2 des Protokolls „Energie“?
3. Steht das geplante Erweiterungsvorhaben im Widerspruch zum unmittelbar anwendbaren Abs 2 des Artikels 2 des Protokolls „Boden“?
4. Inwieweit ist das geplante Vorhaben mit den Bestimmungen des Artikels 3 des Protokolls „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ vereinbar?

Die TUA geht derzeit davon aus, dass das beantragte Vorhaben zumindest mit den ersten 2 genannten unmittelbar anwendbaren Anforderungen der Alpenkonvention hinsichtlich der Schutzgebiete Ruhegebiet Stubai Alpen und Naturpark Ötztaler Alpen in Widerspruch steht.

Ad „mittlere verbleibende Auswirkungen“ in den einzelnen Fachbereichen

In für das geplante Erweiterungsvorhaben relevanten Fachbereichen wird zusammenfassend eine Prognose der Gesamtauswirkung des Vorhabens auf Basis einer nicht nachvollziehbaren und auch statistisch unzulässigen „Mittelwertbildung“ abgegeben (zumeist mittlere bzw. geringe verbleibende Auswirkungen).

Diese Art der „Verwässerung“ der Ergebnisse der einzelnen Fachbereiche widerspricht nach Ansicht der TUA den Anforderungen des § 37 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, da der materielle Wahrheitsgehalt bei dieser Vorgehensweise nicht erfasst werden kann.

Es wird somit nach Ansicht der TUA Aufgabe des Umweltverträglichkeitsgutachtens sein, den materiellen Wahrheitsgehalt unabhängig von der beschriebenen Methode der Mittelwertbildung fest zu stellen.

Zusammenfassung der Tiroler Umweltanwaltschaft

Zum „Erweiterungsvorhaben Pumpspeicherkraftwerk Kühtai“ ist festzuhalten, dass ohne die bereits seit vielen Jahren bestehenden und in Betrieb befindlichen Anlagenteile (kurz: Altanlage) kein /zusätzlicher Strom erzeugt werden kann. Erst nach Hinaufpumpen in den bestehenden Finstertaler-Speicher kann die Stromerzeugung in der alten Anlage oder im Kavernenkraftwerk beginnen. Somit stellen die Altanlage und die neu geplanten Anlagenteile eine einheitliche Betriebsanlage dar, die denselben Zweck erfüllt, in direktem Kontakt zueinander steht (wenn auch oft nur „unterirdisch“) und die nur miteinander funktioniert und betrieben werden kann. Aufgrund der fehlenden Darstellung bzw. der Nichtmiteinbeziehung der Altanlage kann daher derzeit die Umweltverträglichkeit im Rahmen des Verfahrens nicht abschließend beurteilt werden.

Ohne Behebung dieses wesentlichen Mangels kann nach Ansicht der Tiroler Umweltanwaltschaft aufgrund der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen insbesondere im Zusammenspiel mit der Altanlage eine Genehmigungsfähigkeit für das beantragte Vorhaben nicht gegeben sein.

[Dabei wird die fehlende Darstellung der Vorbelastungen der Altanlage als wesentlicher Mangel angesehen und ist eine schlussendliche Entscheidung der Behörde ohne diese Darstellung nach Ansicht der Tiroler Umweltanwaltschaft nicht möglich.]

Die Tiroler Umweltanwaltschaft geht jedoch davon aus, dass es diverse Umweltoptionen gibt, die geeignet erscheinen, zu einem deutlich höheren Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Folgende Projektmodifikationen sind nach Ansicht der TUA hierfür besonders geeignet:

1. Restwasserabgabe an den bestehenden Wasserfassungen gemäß dem Stand der Technik des Wasserrechtsgesetzes 1959 bzw. gemäß den Anforderungen der Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert;
2. Entfall der Pumpstationen am Fischbach und am Unterbergbach (Anmerkung: dieser Entfall würde nicht nur den Ergebnissen der UVE hinsichtlich Landschaftsbild, Erholungswert und touristische Nutzung Rechnung tragen, er würde zudem zwei Wasserfassungen mit sehr schlechtem Wirkungsgrad betreffen (rund 38 % Wirkungsgradverluste!));
3. Entfall der aus Sicht der TUA sehr problematischen Ausgleichsmaßnahmen A-Bet-15 (Waldverbesserungen) und A-Bet-14 (Verbesserung und Neuschaffung Almweideflächen Längental Alm).

Einer schlussendlich transparenten und nachvollziehbaren Endbewertung wird dabei aus Sicht der Tiroler Umweltanwaltschaft im Sinne einer breiten Akzeptanz eine bedeutende Rolle zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landesumweltanwalt

Michael Reischer